

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 68

3. August

1915

## Bekanntmachung.

- Betr.: 1. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900,  
2. Höchstpreise für Brotgetreide,  
3. Höchstpreise für Gerste,  
4. Höchstpreise für Hafer,  
5. Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer,  
6. Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchsgegenständen,  
7. Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915,  
8. Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 27. Juli 1915.

Die nachstehenden Bekanntmachungen in obigen Betreffen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 29. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. U. F. S. i. n. g. e. r.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schiedsrechts für Elsass-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Absatz VI die Fassung: „Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterwendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotests befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.“

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ wieder durch den Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V folgende Fassung:

V A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39 I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

II. Die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schluß der Schalterdienststunden des ersten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrag bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftskontor noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wecheln, die in Elsass-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen, sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wecheln, die als Wohnort des Bezugenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist, am 30. Oktober 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schiedsrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrag schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hieron Gebrauch gemacht, so ist in den Bördeln zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung, auch nur der Zinsen, aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung des Wechsels, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: K. R. a. e. t. k. e.

## Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in: Aachen 230 M., Berlin 220 M., Braunschweig 225 M., Bremen 225 M., Breslau 215 M., Bromberg 215 M., Cassel 225 M., Cöln 230 M., Danzig 215 M., Dortmund 230 M., Dresden 220 M., Duisburg 230 M., Emden 225 M., Erfurt 225 M., Frankfurt a. M. 230 M., Gleiwitz 215 M., Hamburg 225 M., Hannover 225 M., Kiel 225 M., Königsberg i. Pr. 215 M., Leipzig 220 M., Magdeburg 220 M., Mannheim 230 M., München 230 M., Posen 215 M., Rostock 220 M., Saarbrücken 230 M., Schwerin i. M. 220 M., Stettin 220 M., Straßburg i. E. 230 M., Stuttgart 230 M., Zwickau 225 M.

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spels (Dinkel, Feijen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgelegten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befassen.

§ 5. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so

darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sad, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sadpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 7. Beim Umsatz des Brotgetreides (§§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säde und für die Fracht von dem Abnahmorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Beförderungskosten. Abnahmorte im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Komunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Komunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Komunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8. Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirkles maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Änderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler,  
von Bethmann Hollweg.

### Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Gerste aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sad. Für leihweise Überlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sad, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sadpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3. Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säde und für die Fracht von dem Abnahmorte sowie

die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Beförderungskosten. Abnahmorte im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung und die Komunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Komunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittellstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung und die Komunalverbände dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen.

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben,
- b) von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe,
- c) von Gerste, die durch die Komunalverbände nach § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste.

§ 5. Für Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Änderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler,  
von Bethmann Hollweg.

### Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne. Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sad. Für leihweise Überlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sad, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sadpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 4. Für die beim Weiterverkaufe des Hafer s zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

§ 5. Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die vor dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saathäfer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben;
- b) von Hafer, der durch die Komunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- c) von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnisscheins, den die Reichsfuttermittellstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittellstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) erteilt hat, freihändig erworben wird.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die

Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
von Bethmann Hollweg.

#### Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Buder vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Verkäufe über Roggen, Weizen, Speltz (Tinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorchriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
von Bethmann Hollweg

#### Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszauber. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszauber vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszauber mit Beginn des 1. August 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuseigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Buder in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zufindenden Mengen anzuseigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzuliefern. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erfreut sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kauß.

#### Bekanntmachung

gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurüdgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgestellt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im

Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4. Die Landeszentralbehörde erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
von Bethmann Hollweg.

#### Bekanntmachung

gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.V. S. 467) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zu den Anordnungen nach § 1 der Verordnung sind die Großh. Kreisämter, in Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister zuständig.

§ 2. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 27. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Krämer.

#### Bekanntmachung

Betr.: Den Handel mit Mehl.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1915 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 2. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

#### Artikel I.

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverband noch von einem anderen aus dem Besitz eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorchriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide erwählt ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

#### Artikel II.

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem

Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

**Artikel III.**

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Verkaufs von Delfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers in obigem Betriff vom 24. d. Ms. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 31. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Delfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (R. G.-Bl. S. 345).

Vom 24. Juli 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Delfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hierzu Beweisung von Mehl an die Kommunalverbände zur Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden Bevölkerung.

Auf Grund des § 34 ff. der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in der Fassung vom 6. Februar 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl erhält auf Beschluss des Kreisausschusses und mit Genehmigung der Aussichtsbehörde der § 11 unserer Bekanntmachung vom 15. März 1915 — Kreisbl. Nr. 26 vom 16. März 1915 — folgenden Auftrag:

Zudem über 14 Jahre alten Einwohner (ohne Unterschied des Geschlechts) mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis 2600 Mark — also landwirtschaftlichen und gewerblichen (industriellen) Arbeitern, kleinen Landwirten (auch Selbstversorger), Handwerkern, kleinen Beamten (Eisenbahn-, Straßenbahn-, Post-, Polizei-, Bureaubeamten u. dergl.) — kann auf Antrag eine Zusatzbrotkarte bei der regelmäßigen Brotkartenausgabe erteilt werden. Die Zusatzbrotkarte berechtigt zum Bezug von wöchentlich höchstens 350 Gramm Mehl oder 500 Gramm Brot.

Personen, die besonders schwere Berufsaarbeit, insbesondere häufige Nacharbeit verrichten, können Zusatzbrotkarten erhalten, auch wenn ihr Arbeitseinkommen 2600 Mark übersteigt.

Gießen, den 30. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Sie wollen uns jeweils bei der Anmeldung des Mehlsbedarfs Ihrer Gemeinde für den nächstfolgenden Monat eine Liste derjenigen Personen vorlegen, die bei Ihnen auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung eine Zusatzbrotkarte beantragt haben.

Gießen, den 30. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Die am 9. Juli 1. Js. verfügte Sperrung der Kreisstraße Garbenteich-Lich wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 31. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Obstbaumpflanzungen an den Kreisstrassen.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir weisen Sie hierdurch an, in ortüblicher Weise bekannt machen zu lassen, daß unser Strafenaussichtspersonal beauftragt worden ist, gegen das überhandnehmende Stehlen von Obst an

den Kreisstraßenpflanzungen mit aller Strenge einzuschreiten und in jedem Fall unnachlässige Anzeige zu erstatten.

Das Feldschusspersonal der Gemeinden ist ebenfalls verpflichtet, die Obstbaumpflanzungen an den Kreisstrassen zu überwachen. Auch das Einsammeln des Fallobstes an den Kreisstrassen ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden zur Anzeige gebracht werden.

Gießen, den 29. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, die Kirchen- und Stiftungs-Vorstände sowie die Vorstände der ist. Religionsgemeinden des Kreises.

Ihre Rechner sind anzuweisen, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern — gesammelt — der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Gießen, den 28. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Nach den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung war Ihnen seither schon die Möglichkeit gegeben, vorzuschreiben, daß die Väter und die Verkäufer von Backwaren die Preise und die Gewichte ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse, von Ihnen zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsstolz zur Kenntnis des Publikums zu bringen haben. Machten Sie hier von Gebrauch, so war der Anschlag kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen; Sie konnten außerdem bestimmen, daß alsdann im Verkaufsstolz eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkaufen Backwaren zu gestatten sei. Nach der von dem Bundesrat unter dem 24. Juni 1915 erlassenen Bekanntmachung obigen Betriebs (R. G. Bl. Nr. 79, S. 353) ist die Ihnen hinsichtlich der Backware eingeräumte Befugnis nunmehr auch auf die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere auf Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie auf Rohnaturzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, soweit sie im Kleinhandel abgesetzt werden, ausgedehnt und die Zuwiderhandlung gegen die von Ihnen getroffenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen unter Strafe gestellt.

Eine Anordnung dieser Art ist zweifellos im Interesse des konsumierenden Publikums gelegen, dem hierdurch erleichtert wird, die Preise in einzelnen Geschäften zu vergleichen und unter den angebotenen die seiner Lebensföhren entsprechenden auszuwählen. Auch kann von einer solchen Maßnahme eine günstige Wirkung auf die Preisentwicklung erwartet werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, von den Ihnen durch die angezogene Bekanntmachung erteilten Befugnissen in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, dies soll jedoch nicht untermaltlos geschehen. Vielmehr wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse jeweils zu prüfen sein, ob und inwieweit ein Bedarf zum Erlass der Ihnen an die Hand gegebenen Anordnung geboten ist. Über das Bedürfnis hinauszugehen, wird im Interesse des Kleinhandels zu vermeiden sein. Andererseits wird es sich angesichts der großen Preissteigerung für Fleisch- und Fettwaren empfehlen, den Anschlag (Aushang) der Preise jedenfalls für diese Gegenstände vorzuschreiben. Machen Sie von den Ihnen nach dem Gesetze hierzu erteilten Ermächtigung Gebrauch, so müssen hiervon selbstverständlich alle Geschäfte gleicher Art Ihrer Gemeinde betroffen werden. Die Vorschrift darf sich nicht lediglich auf einen einzelnen Laden erstrecken. Die in dem Anschlag angegebenen Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers geändert werden, sie bleiben aber solange im Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist. Sind Anschläge von Preisen in Ihrer Gemeinde vorgeordnet, so haben Sie die Einhaltung der vorgeschlagenen Preise strengstens und unablässig zu überwachen, sowie uns Bericht darüber zu erstatten, welche Anordnungen Ihrerseits getroffen worden sind.

Gießen, den 31. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.

Betr.: Einladung der Kreisabbedereiverzeichnisse für Monat Juli 1915.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Polizeiamt Gießen.**

Wir erinnern an umgehende Einladung der Abbedereiverzeichnisse vom Monat Juli 1915.

Gießen, den 1. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.